

Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft

Heute, den zweiten

2. März 1949

neunzehnhundertneunundvierzig
erschieden vor mir

Dr. Richard D a l m e r,
Notar in Garaisch-Fartenkirchen, in seinen Amtsräu-
men Bahnhofstrasse 60/1 in Garaisch-Fartenkirchen:

- 1.) Herr Johann H u b e r, sen. Sägewerksbe-
sitzer in Eschenlohe, Hs.Nr. 25;
- 2.) Herr Georg H u b e r, Kaufmann in
Eschenlohe Hs.Nr. 25;
- 3.) Herr Johann H u b e r, jun. Kaufmann
in Eschenlohe Hs.Nr. 95;
- 4.) Herr Anton H u b e r, Kaufmann in Eschen-
lohe Hs.Nr. 25.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt.

Herr Johann Huber, sen. handelt hier:

- a) für sich in Person;
- b) für seine Ehefrau Kreszenz Huber, geb.
Fischer, zu deren Stellvertretung in allen
Rechtsangelegenheiten er ermächtigt ist,
laut in Urschrift vorgelegter Vollmachts-
urkunde vom 2. Juli 1907 Gesch.Reg.Nr. 1263
des Notariats Garaisch,
von welcher beglaubigte Abschrift beizufügen ist.

Herr Johann Huber, sen. und Frau Kreszenz Huber
leben miteinander in allgemeiner Gütergemeinschaft
auf Grund Ehevertrages vom 27. August 1904 Gesch.
Reg.Nr. 967 des Notariats Garaisch.

Die Herren Georg Huber und Johann Huber, jun.
sind verheiratet und leben je im Güterstand der
Verwaltung und Nutzniessung des Bürgerlichen Ge-
setzbuches.

Herr Anton Huber ist ledig und volljährig.

Auf Antrag der Erschienenen habe ich deren Erklärungen gemäss, die sie bei ihrer gleichzeitigen Anwesenheit vor mir abgegeben haben, nach Einsicht des Grundbuches die folgende Beurkundung vorgenommen.

1. Abschnitt

Gesellschaftsvertrag

Herr Johann Huber, sen. nimmt in das von ihm bisher unter der Firma

Johann Huber

und mit dem Sitze in Eschenlohe betriebene Geschäft seine Söhne

Georg Huber, Kaufmann in Eschenlohe Hs. Nr. 25

Johann Huber, jun., Kaufmann in Eschenlohe Hs. Nr. 95

und Anton Huber, Kaufmann in Eschenlohe Hs. Nr. 25

als persönlich haftende Gesellschafter auf, sodass dadurch eine offene Handelsgesellschaft entsteht, für welche der nachfolgende Gesellschaftsvertrag gilt.

§ 1

Gesellschafter

Die Gesellschafter sind:

- 1.) Herr Johann Huber, sen. Sägewerksbesitzer in Eschenlohe;
- 2.) Herr Georg Huber, Kaufmann in Eschenlohe;
- 3.) Herr Johann Huber, jun. Kaufmann in Eschenlohe;
- 4.) Herr Anton Huber, Kaufmann in Eschenlohe.

§ 2

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Johann Huber"

§ 3

Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Eschenlohe.

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Erwerb und der Fortbetrieb des bisher von dem Herrn Johann Huber, sen. unter der Firma "Johann Huber" und mit dem Sitze in Eschenlohe betriebenen Sägewerkes und Elektrizitätsbetriebes.

§ 5 Einlagen

I. Gegenstand der Einlagen.

Herr Johann Huber, sen. legt in die Gesellschaft ein das bisher von ihm unter der Firma

Johann Huber

mit dem Sitze in Eschenlohe betriebenen Unternehmens mit allen Aktiven und Passiven nach Massgabe der dieser Urkunde als Anlage beigefügten zum 31. Dezember 1948 erstellten Bilanz, darunter insbesondere:

1.) Grundstücke und Gebäude:

Plan Nr. 1086-2 a Wohnhaus Nr. 35, dann Sägewerk mit Maschinenhaus und Lager-schuppe, Lagerhalle, Aemise und Hofraum zu	0,212 ha
Plan Nr. 1086-2 b Lagerplatz zu	0,186 ha
Plan Nr. 1072-3 in Ida Lagerplatz zu	0,295 ha
Plan Nr. 1124 Mühlangerfleckl Fliese zu	0,318 ha
Plan Nr. 1099 Mooslesl oberes Bachfleckl zu	0,198 ha
Plan Nr. 1087 Gras- u. Baumgarten mit Kurzgärtl der Kastengarten zu	0,131 ha

Fischrecht an Mühlbach und zwar von dessen Ursprung beim schönen Fleck Plan Nr. 1040 bis zum unteren Stiegel zwischen Plan Nr. 1123 und 1126, so sich unweit diese Objekte der Mühlbach in die Loischach ergiesst und erscheint unter Plan Nr. 1065 in der Steuergemeinde Eschenlohe.

Plan Nr. 1072-5 Hobelwerkstätte (0,0170 ha)	
Lagerplatz (0,5441 ha) zu	0,5611 ha

-Grundbuch für Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261-

Das laut Bestandsverzeichnis mit dem Eigentum an Pl. Nr. 1086 1/2 a b verbundene im Grundbuch nicht eingetragene Gemeinderecht wurde mit Urkunde vom 30. Juni 1948 an Johann Huber jun. überlassen und wird in die Gesellschaft nicht eingelegt (Urk. B.Nr. 1687/48)

2.) Bewegliche Gegenstände:

Das zum Geschäftsbetrieb gehörende tote Inventar - soweit es nicht zum Betrieb der Landwirtschaft gehört - insbesondere die auf Plan Nr. 1085 stehenden Autohallen, ferner alle Traktoren, Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger und Baufahrzeuge-Anhänger, sämtliche Lagerbestände in Rundholz und Bretter, Lokomotiv und den gesamten Maschinenpark und maschinelle Anlagen des Werkes.

II. Uebernahme von Belastungen:

Die Gesellschaft übernimmt hiermit:

- 1.) Zur weiteren Duldung des auf Plan Nr. 1124 zu Gunsten der Gemeinde Eichenlohe eingetragene Recht betreffend Verbot der Errichtung von Arbeiterhäusern auf Plan Nr. 1124
- 2.) Zur dinglichen Vertretung die zur Herungshöchstbefragshypothek zu 27000.- G. für die Bayerische Vereinsbank in München.

Insofern in Ansehung der Hypothek zu 27000 G. den Eigentümer bisher Rechte erwachsen sind; insbesondere wegen Nichtpublizierung werden diese Rechte hiermit auf die offene Handelsgesellschaft übertragen.

- 3.) Ueber das bilanzmäßig ausgewiesenen Aktiven und Passiven hinaus sind an Eventualpassiven noch vorgesehen:
 - a) die Abgaben, welche durch die zu erwartenden Lastenausgleichsgesetze erwachsen werden, soweit sie die eingebrachten Gegenstände betreffen oder in Beziehung auf diese berechnet werden;
 - b) die durch die neuen Steuergesetze oder Anordnungen von Steuerbehörden mit rückwirkender Kraft eingeforderten Steuern und Abgaben;
 - c) eventuell sonstige Verpflichtungen aus Verträgen, Lieferungen etc. vor dem Führungstichtag.

Alle diese Verpflichtungen werden von der Gesellschaft übernommen.

III. Uebergabe, Nutzen und Lasten:

Die Uebergabe mit Gefahrübergang gilt seit dem

1. Januar 1949 als erfolgt an die Gesellschaft.
Die Nutzungen und die Lasten gehen seit dem gleichen Zeitpunkt über.

IV. Haftung für Sach- und Rechtsmängel:

Die übereigneten Grundstücke gehen über in den Zustand, in welchem sie sich derzeit befinden. Der Veräußerer haftet insbesondere nicht für Bauzustand, Flächeninhalt, Ertragsfähigkeit und Ausnutzungsfähigkeit. Er haftet aber für Freiheit des Grundstücke und Rechte von den Belastungen mit Rechten Dritter, abgesehen von den in dieser Urkunde übernommenen Belastungen.

V. Verrechnung der Einlagen:

Diese Einlagen, welche nach der zum 31. Dezember 1948 erstellten Steuerbilanz einen Nettobetrag von 137 355,29 DM ausmachen, werden so verrechnet, dass auf die Kapitalanteile der Gesellschafter entfallen:

1.) Johann Huber, sen.	26 %
2.) Georg Huber	26 %
3.) Johann Huber, jun.	24 %
4.) Anton Huber	24 %

Diese Abweisungen aus dem Kapitalkonto des Herrn Johann Huber, sen. laut der Bilanz von 31. Dezember 1948 ~~werden~~ mit dem Abschlusse dieses Vertrages vollzogen, indem in den Büchern vom Kapitalkonto Johann Huber sen. die abgeräumten Beträge abgeschrieben und zu den neugebildeten Kapitalkonten der Gesellschafter zu 2, 3, 4 zugeschrieben werden.

Die Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter betragen:

1.) Johann Huber sen:	35 712,33
2.) Georg Huber:	35 712,33
3.) Johann Huber, jun. :	32 965,27
4.) Anton Huber:	32 965,27

§ 6
Beginn

Die Gesellschaft hat aufgrund der Vereinbarung der Beteiligten mit dem 1. Januar 1949 begonnen. Das Geschäft gilt seit diesem Zeitpunkt als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das

erste Geschäftsjahr hat am 1. Januar 1949 begonnen und endet am 31. Dezember 1949.

§ 7
Dauer der Gesellschaft

I. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

II. Sie kann von jedem Gesellschafter zum Schlusse eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem halben Jahr gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen an die übrigen Gesellschafter zu richtende Briefe.

III. Kündigt ein Gesellschafter, so kann steht dem übrigen Gesellschaftern das Recht zu die Gesellschaft fortzusetzen und den Kapitalanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen. Der Gesellschafter, welcher gekündigt hat, scheidet dann mit dem Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Sein Kapitalanteil wächst den Gesellschaftern zu, welche das Uebernahmerecht ausgeübt haben, nach Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile zu und wenn nur einer es ausgeübt hat, diesem zu. Bestand die Gesellschaft zur Zeit der Kündigung nur mehr aus zwei Gesellschaftern, dann geht im Falle der Ausübung des Uebernahmerechts durch den anderen Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf diesen als Alleinhaber über. Das Uebernahmerecht ist durch eingeschriebene an die anderen Gesellschafter zu richtende Briefe, spätestens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist auszuüben.

IV. In Falle der Ausübung des Uebernahmerechts ist dem ausscheidenden Gesellschafter Ersatz für seinen Kapitalanteil zu leisten. Massgebend ist der Wert, welcher sich aus der zum Ablauf der Kündigungsfrist erstellten Steuerbilanz ergibt. Für offene und stille Personen ist eine Vergütung nicht zu leisten, auch nicht für Abschreibungen, diese erfolgen nach Kassgabe der bisherigen Gepflogenheiten für steuerlichen Vorschriften.

Reserven
Streichung und
Einschaltungen
s. am Schluss.

Der geschuldete Betrag ist in zwanzig gleichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Vierteljahresraten zu bezahlen, deren erster Ablauf der Kündigungsfrist fällig ist; die jeweils geschuldeten Beträge sind zum jeweiligen gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind immer mit den Teilzahlungen fällig.

V. Die Bestimmungen zu Abs. III, IV gelten entsprechend, wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters eine Kündigung im Sinne des § 125 HGB ausgesprochen hat. Das Uebernahmerecht steht dann den and ernen nicht verschuldeten Gesellschaftern zu. Ferner auch wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

VI. Gesetzliche Bestimmungen, welche sonstige Rechtsansprüche, insbesondere auf vorzeitige Auflösung im Sinne von § 131 Ziffer 6 133 HGB, gewähren bleiben unberührt.

§ 8 Todesfälle

I. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird vielmehr durch die Überlebenden Gesellschafter mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

II. Sind Erben andere Personen als leibliche Kinder, die Ehefrau oder leibliche Kinder und der Ehefrau des verstorbenen Gesellschafters, dann können die Überlebenden Gesellschafter das Ausscheiden der Erben aus der Gesellschaft verlangen und den Kapitalanteil des verstorbenen Gesellschafters übernehmen. Im Falle der Ausübung des Uebernahmerechts scheiden die Erben rückwirkend seit dem Todestag aus der Gesellschaft aus. Der Kapitalanteil des verstorbenen Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern und wenn nicht alle das Uebernahmerecht ausgeübt haben, demjenigen, welcher es ausgeübt hat, nach Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an. Bestand die Gesellschaft zur Zeit des Todes nur noch aus zwei Gesellschaftern und hat der andere Gesellschafter das Uebernahmerecht ausgeübt, dann übernimmt dieser das Geschäft samt Aktiven und Passiven als Alleinhaber.

Genehmigung der
Streichung und
Einschaltung s.
am Ende!